

(4) Wagen mit glimmender Kohle dürfen weder in die Kohlenseparation und Aufbereitung noch in Bunker entleert werden.

c) Schweiß- und Schneidarbeiten

§ 305

(1) Schneidbrenner, Schweißgeräte und Lötlampen dürfen unter Tage, im Schachtgebäude, in der Kohlenaufbereitung, im Fördergerüst und in feuergefährdeten Räumen über Tage nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion gebraucht werden. Feuerlöschgeräte sind bereitzuhalten.

(2) In der Kohlenaufbereitung ist die Umgebung der Arbeitsstelle gründlich von Kohlenstaub zu säubern und ausgiebig zu befeuchten.

d) Brennbare Flüssigkeiten

§ 306

Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis +55° C (z. B. Benzin, Benzol, Petroleum) dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, unter Tage nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion und nur in feuersicheren Räumen aufbewahrt und benutzt werden.

e) Grubenräume unter Tage

§ 307

(1) Brems- und Seilscheibenkammern für Blindschächte, Werkstätten und Maschinenräume unter Tage nebst ihren Einbauten sind feuersicher herzustellen.

(2) Fördergerüste, Schachtgebäude und Bremskammern unter Tage müssen regelmäßig von leicht entzündlichen Stoffen (Seilschmiere, Kohlenstaub) gereinigt werden.

(3) Schmier- und Putzmittel dürfen unter Tage nur in geschlossenen Blechbehältern oder verschlossenen Nischen aufbewahrt werden. Verbrauchte Schmier- und Putzmittel sind täglich aus der Grube zu entfernen.

§ 308

(1) Räume, in denen leicht brennbare Stoffe untergebracht werden, müssen feuerfest ausgebaut und abschließbar sein. Handfeuerlöcher müssen sich in greifbarer Nähe befinden. Holzeinbauten müssen einen feuerhemmenden Anstrich erhalten.

(2) Im Einziehstrom dürfen solche Räume nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion angelegt werden.

§ 309

(1) In der Nähe der Füllörter der Einziehschächte sind auf allen Sohlen feuersichere Brandtüren anzubringen, die eine rasche Trennung von den übrigen Grubenbauen ermöglichen. Sie müssen von jeder Seite geöffnet und dicht geschlossen werden können.

(2) Auch wenn die Brandtüren geschlossen sind, muß von allen vom Einziehschacht abgesperrten Grubenbauen zur Tagesoberfläche eine befahrbare Verbindung bestehen.

§ 310

(1) Brandgefährdete Grubenbaue müssen eingehend beobachtet werden, besonders an arbeitsfreien Tagen und bei fallendem Barometerstand.

(2) Strecken, welche alte Brandfelder und nicht gewältigte alte Brühungen durchkreuzen, müssen ausgemauert oder abgeschlämmt werden, besonders dort, wo Depressionsunterschiede vorhanden sind und die Wahrscheinlichkeit einer Selbstentzündlichkeit vorliegt.

(3) Zerriebene Kohle, die an Übergangsstellen von Schüttelrutschen und Bändern herabfällt, muß beseitigt werden, desgleichen Kohlenklein, das aus den Streckenstößen herausbricht, in größerer Menge anfällt und zur Selbstentzündung neigt.

(4) An besonders brandgefährdeten Stellen der Grubenräume sind Behälter mit Gesteinsstaub in genügender Menge zum Löschen entstehender Brände aufzustellen.

f) Schächte

§ 311

(1) Fördergerüste und Schachtgebäude dürfen nicht aus Holz gebaut sein. Hölzerne Fördergerüste für Abteufschächte sind mit Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion zulässig. Das Holz muß aber feuersicher getränkt oder mit einem feuerhemmenden Anstrich versehen sein.

(2) Die Stöße der Tagesschächte sind feuersicher auszubauen.

§ 312

(1) Im Umkreis von 20 m um einziehende Tagesöffnungen dürfen feuergefährdete Bauten nicht errichtet und leicht entzündliche Stoffe nicht gelagert werden.

(2) An der Rasenhängebank einziehender Schächte sind eiserne Vorrichtungen (Brandklappen) einzubauen und Material bereitzuhalten, so daß beim Ausbruch eines Brandes die Tagesöffnung schnell abgedichtet werden kann.

(3) Brandklappen, Brandtüren usw. sind halbjährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Vermerk in das Brandbuch zu machen.

2. Feuerlöscheinrichtungen

§ 313

(1) Über Tage und an den Füllörtern der Einziehschächte müssen ausreichende Feuerlöscheinrichtungen bereitstehen. Mit ihrer Bedienung ist eine genügende Anzahl von Beschäftigten vertraut zu machen.

(2) Bei Sprengstofflagern über und unter Tage, Maschinenräumen, Reparaturwerkstätten, Maga-